Beschluss über den Schutz der Landig am Linthkanal
(Schutzbeschluss Landig)

Vom 14. Juni 2022 (Stand 1. Januar 2023)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz[1)], Artikel 18a Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz[2)] und Artikel 8 der Trockenwiesenverordnung[3)],

erlässt:

Art. 1 *Geltungsbereich*

[1] Das Schutzgebiet Landig umfasst das im Schutzzonenplan bezeichnete Gebiet.
[2] Es werden folgende Zonen ausgeschieden:
a. Zone 1: Uferbereich;
b. Zone 2: Linth;
c. Zone 3: Naturerlebniszone;
d. Zone 4: Bauten und Anlagen;
e. Zone 5: Pufferzone.
[3] Die einzelnen Zonen sind im Schutzzonenplan dargestellt und abgegrenzt.
[4] Das Schutzgebiet wird im Gelände markiert.

Art. 2 *Ziele*

[1] Das Schutzgebiet soll als Lebensraum schützenswerter oder geschützter Tier- und Pflanzenarten und Tier- und Pflanzengemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft umfassend und ungeschmälert erhalten werden.
[2] Die im Gebiet vorkommenden wildlebenden Pflanzen, Tiere und Pilze sollen vor Schädigung, Gefährdung oder Störung bewahrt werden.
[3] Landschaft und Lebensraum sollen sich entsprechend den natürlichen Voraussetzungen weiterentwickeln und verändern können, die natürliche Dynamik soll toleriert und gefördert werden.
[4] Bestehende Beeinträchtigungen sollen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden.

Art. 3 *Bestimmungen für das ganze Schutzgebiet*

[1] Im ganzen Schutzgebiet sind alle Nutzungen, Vorkehrungen und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder Pflanzen, Tiere oder Pilze schädigen, gefährden oder stören, verboten.

1) GS IV G/1/1
2) SR 451
3) SR 451.37

[2] Insbesondere sind verboten:

a. das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art (Gebäude, Mauern, Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen), die nicht zwingend für die bestimmungsgemässe Nutzung des Gebietes notwendig sind und ausserhalb des Schutzgebietes realisiert werden könnten;

b. das Entfachen von Feuern, das Lagern, Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen zum Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und dergleichen;

c. Ablagerungen, Abgrabungen und Terrainveränderungen jeder Art;

d. das Ausbringen von Düngern und Pestiziden jeglicher Art;

e. Ackerbau, Gartenbau sowie die Beweidung mit Nutztieren;

f. das Deponieren von Laub-, Garten- oder sonstigen Abfällen;

g. das Befahren, Betreten und Reiten abseits der markierten Wege;

h. das Aussetzen und Einbringen von Pflanzen, Tieren, oder Pilzen;

i. das Pflücken, Sammeln, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen oder Pilzen;

j. das Töten, Verletzen, Fangen, Stören oder Füttern von Tieren sowie die Beschädigung, Zerstörung oder Entfernung ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten;

k. das Ausüben der Jagd;

l. die Vornahme von Entwässerungen und das Einleiten von Abwässern oder belastetem Oberflächenwasser;

m. das Baden ausserhalb der Zone 3;

n. das Anlanden am Ufer und an Inseln der Linth sowie das Befahren der übrigen Gewässer im Schutzgebiet mit Booten und Schwimmkörpern aller Art;

o. die Durchführung von kommerziellen oder öffentlich ausgeschriebenen Sport- und Freizeitveranstaltungen.

[3] Hunde sind im Schutzgebiet an einer Leine von höchstens fünf Metern Länge zu führen.

Art. 4 *Besondere Vorschriften für die Zone 1 (Uferbereich)*

[1] Alle Vorkehrungen, durch welche das Ufergelände oder die Vegetation verändert oder beschädigt werden können, sind verboten.
[2] Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele, insbesondere die Schaffung und der Unterhalt von Stillgewässern.

Art. 5 *Besondere Vorschriften für die Zone 2 (Linth)*

[1] Eingriffe jeglicher Art in das Gewässer sind verboten.
[2] Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Erreichung der Schutzziele.
[3] Das Befahren des Gewässers mit Booten und Schwimmkörpern aller Art, ohne dass am Ufer angelandet wird, ist zulässig.

Art. 6 *Besondere Vorschriften für die Zone 3 (Naturerlebniszone)*

[1] Die Zone dient dem Gemeingebrauch.
[2] Alle Vorkehrungen, durch welche das Ufergelände oder die Vegetation beschädigt werden können, sind verboten.
[3] Das Betreten und das Baden im dazu bezeichneten Gebiet sind zulässig.

Art. 7 *Besondere Vorschriften für die Zone 4 (Bauten und Anlagen)*

[1] Die Bauten und Anlagen dürfen genutzt und unterhalten, aber nicht erweitert werden.

Art. 8 *Besondere Vorschriften für die Zone 5 (Pufferzone)*

[1] Ziel der Zone ist die Verhinderung von negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Zonen im Schutzgebiet.
[2] Alle Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Bodens, den Wasserhaushalt und die Vegetation verändern können, sind verboten, insbesondere die Düngung, Beweidung und Entwässerung.

Art. 9 *Ausnahmen*

[1] Die Abteilung Umweltschutz und Energie kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen, keine Beeinträchtigungen von Schutzzielen zu erwarten sind und übergeordnetes Recht dies zulässt.
[2] Die Bewilligungen sind zu befristen, soweit es sich nicht um dauernde Bauten oder Anlagen handelt.
[3] Das Betreten und, soweit notwendig, das Befahren zum Zwecke der Pflege, des Unterhalts oder der Kontrolle ist zulässig durch:

a. die jeweiligen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und ihre Beauftragten;
b. Organe des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und ihre jeweiligen Beauftragten.

[4] Die zur Erhaltung und zum ordnungsgemässen Betrieb der Werkanlagen erforderlichen Massnahmen (Unterhalt gemäss Artikel 22 der Interkantonalen Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Schwyz, St. Gallen und Zürich über das Linthwerk[4)]), insbesondere Notfallmassnahmen im Hochwasserfall sowie das Befahren des Gebiets, dürfen von der Linthverwaltung beziehungsweise dem Linthingenieur ausgeführt beziehungsweise angeordnet werden. Dies gilt auch für Werkanlagen Dritter. Vorbehalten bleiben übergeordnete baurechtliche oder umweltrechtliche Vorgaben.

[4)] GS VII B/55/2

[5] Der Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher Anlagen und Anlagenteile der Eisenbahnstrecken Ziegelbrücke–Chur und Ziegelbrücke–Linthal sowie Vorkehrungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs auf diesen Eisenbahnstrecken nötig sind, sind zulässig.
[6] Die Abteilung Jagd und Fischerei kann für die Regulierung von Tierarten, die unter die Jagd- oder die Fischereigesetzgebung fallen, besondere Massnahmen vorsehen oder Abschuss- beziehungsweise Fangbewilligungen erteilen, sofern dies zur Verhütung von untragbaren Schäden an Bauten, Anlagen, Biotopen und landwirtschaftlichen Kulturen oder zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist und die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden.
[7] Die Fischerei vom Wasser und vom St. Gallischen Ufer aus richtet sich nach der Übereinkunft zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, Linthkanal und Walensee[5)].
[8] Massnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für wildlebende Tiere und die Errichtung einer entsprechenden Wildtierbrücke über die Autobahn A3 sind zulässig.

Art. 10 *Pflege, Unterhalt und Pflegeplan*

[1] Das Schutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegemassnahmen haben sich nach den Schutzzielen zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Artikel 3 ausgenommen und werden im Pflegeplan festgelegt.
[2] Die Abteilung Umweltschutz und Energie beschliesst den Pflegeplan nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, der Gemeinde Glarus Nord, der interessierten Organisationen und kantonalen Fachstellen. Der Pflegeplan wird periodisch überprüft.
[3] Notwendige Pflege- und Aufwertungsmassnahmen können durch die Abteilung Umweltschutz und Energie angeordnet werden, wenn innert sechs Monaten keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann.
[4] Die Abteilung Umweltschutz und Energie trägt die Kosten für die Massnahmen gemäss dem Pflegeplan. Ausgenommen sind allfällige Massnahmen des Hochwasserschutzes, des Strassenunterhalts, des Unterhalts der übrigen Bauten und Anlagen im Schutzgebiet sowie von Massnahmen zur Sicherung und Durchführung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Pufferzone.

Art. 11 *Unterhaltsverträge*

[1] Die Abteilung Umweltschutz und Energie sichert die Pflege und den Unterhalt der Flächen gemäss Pflegeplan durch Verträge mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern.

[5)] GS VI E/331/1

[2] Nach Anhörung der Betroffenen kann die Abteilung Umweltschutz und Energie zur Bekämpfung von gebietsfremden Organismen, zur Aufwertung des Gebietes und zur Förderung seltener Arten Verträge mit Dritten abschliessen.
[3] Mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können Pflegemassnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und Energie oder von der Abteilung beauftragte Dritte durchgeführt werden.
[4] Die Finanzierung der Massnahmen richtet sich nach Artikel 36 ff. der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung[6)].

Art. 12 *Vollzug*

[1] Der Vollzug dieses Beschlusses erfolgt durch die Abteilung Umweltschutz und Energie. Vorbehalten bleiben ausdrückliche andere Zuständigkeiten gemäss der übergeordneten Gesetzgebung oder in diesem Beschluss.
[2] Für die Schutzgebietskontrolle ist Artikel 40 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung massgeblich.

Art. 13 *Strafbestimmungen*

[1] Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 20 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft. Vorbehalten bleiben weitergehende Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes.

Art. 14 *Wiederherstellung*

[1] Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bei Widerhandlungen gegen die vorliegenden Bestimmungen richtet sich nach Artikel 22 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Art. 15 *Rechtsschutz*

[1] Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz[7)].

6) GS IV G/1/2
7) GS III G/1

kanton glarus

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie

Landig am Linthkanal - Schutzzonenplan

Schutzgebietsgrenze

Schutzzonen

Zone 1: Uferbereich

Zone 2: Linth

Zone 3: Naturerlebniszone

Zone 4: Bauten und Anlagen

Zone 5: Pufferzone

Information

Eisenbahnbrücken (nicht Teil des Schutzgebietes)

Regierungsratsbeschluss §329 vom 14. Juni 2022

(Inkrafttreten: 1.1.2023)

0 50 100 150 200 m

N

Kartendaten:
Kanton Glarus und Glarner Gemeinden
Kartengrundlage:
SwissIMAGE : © 2019 Bundesamt für Landestopografie

